Landratsamt
Regensburg

Staatliches Landratsamt
Bauabteilung

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Per Zustellungsurkunde
Herr Weihnachtsmann
Wolkenstr. 24
167983 Himmelpfort

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum 4.010
Telefon 0941 4009- oder 4009-0
Telefax 0941 4009-426
bauamt@lra-regensburg.de

Regensburg, 11.03.2019
Az.: S 43-2018-2412-BAVV

Bauherr: **Nikolaus Weihnachtsmann, Wolkenstr. 24, 16798 Himmelpfort**

Bauort: **ebenda**
Vorhaben: **Umnutzung und Sanierung Wohn- und Geschäftshaus**

Sehr geehrter Herr Weihnachtsmann,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für o.g. Bauvorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgabe der beigefügten und mit Prüfstempel vom 24.12.2018 versehenen Bauvorlagen erteilt.

   1.1. Es wird die stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt zur Herstellung von Wolken, Eisblumen und Schneeflocken im Winterhimmel über der nördlichen Hemissphäre.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller gesamtschuldnerisch zu tragen.

3. Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Tarifnr.	Gebühren und Auslagen für	Betrag
2.I.1/1.24.1.1.2	Genehmigung nach Art. 55 BayBO Bauplanungsrecht, außerhalb Bebauungsplan	0 €
8.IV.0/1.1.6.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	0 €
2.I.1/5	Auslagen Porto Zustellung	0 €
	Gesamtbetrag	0 €

Zu zahlender Betrag (Blattnr: 00440614)	0 €

Hinweis zu den Gebühren: himmlische Mächte sind von irdischen Gebühren befreit.

Nebenbestimmungen zum Baugenehmigungsbescheid Nr. 2018-2412-BAVV

Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend zu beachten, soweit es sich nicht um Hinweise handelt und diese als solche bezeichnet sind. Bei Hinweisen ergibt sich die entsprechende Verpflichtung jedoch häufig unmittelbar aus Rechtsvorschriften oder technischen Bestimmungen:

Auflagen des Bauamtes:

1. Mit der Fertigstellung des Rohbaues ist die Tauglichkeit und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme die Benutzbarkeit der Kamine für die Berutschung durch himmlisches Personal durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Nordhalbkugelkaminkehrermeisters nachzuweisen.

Hinweis des Bauamts:

- Die im Plan dargestellten Kaminquerschnitte erscheinen für die Berutschung durch durchschnittlich beleibte Weihnachtsmänner und Nikoläuse zu schmal dimensioniert.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingabeplanung nicht den Vorgaben der DIN 18040-1 (Barrierefreiheit) entspricht. Es obliegt der Eigenverantwortlichkeit der Bauherrschaft mittels Unterstützung durch Engel bei Bedarf die Benutzbarkeit für alle Wesen zu gewährleisten.

3. Die Belange des Brandschutzes werden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO nur im Bereich beantragter Abweichungen geprüft, was beim vorliegenden Bauantrag nicht gegeben ist. Der Brandschutz ist daher durch den Bauherrn und seinen Planfertiger eigenverantwortlich und normgerecht sicherzustellen. Für die Untergeschosse 1-49 werden wegen der enormen Brandlasten Sprinkleranlagen dringend empfohlen.

4. Im Umgriff des Gebäudes sind Schlittenstellplätze in ausreichender Anzahl vorzusehen und auf Dauer benutzbar herzustellen (Anzahl und Dimensionierung entspr. SchliStellV)

5. Zum Betreten vorgesehene Wolken sind gegen Absturz zu sichern.

6. Die Lichtstärke der Außenbeleuchtung ist im Bereich der Einflugschneise blendfrei zu limitieren.

Auflagen des Naturschutzes:

7. Das Gebäude ist jahreszeitbedingt mit immergrünen Nadelgehölzen bzw. zur Osterzeit mit Ostereiern in Nestern aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen.

8. Mistelzweige über den Türen sind gegen unbeabsichtigtes Darunterstehen zu sichern.

Auflagenvorbehalt:

9. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben grundsätzlich vorbehalten.

Gründe

I.

Sie haben für das o.g. Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragt. Die Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr Baugrundstück liegt, hat Ihren Bauantrag vorbehandelt und uns zur Entscheidung vorgelegt.
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu Ihrem Vorhaben Stellung genommen.

II.

1. Das Landratsamt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 53 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Für Ihr Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO eine Baugenehmigung notwendig. Diese war nach Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen, da Ihrem Vorhaben keine im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (vgl. Art. 59 BayBO) zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, wenn die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden (vgl. Art. 68 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 36 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Himmlischen Verwaltungsgericht zu Himmelpfort,
Hausanschrift: Wolke 08/15, 16798 Himmelpfort

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph
Dipl. Nikolausbeauftragte

Anlagen
1 Kostenrechnung; 1 Baumappe i. R.